

Die Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft

Von Eugen Böhler, Zürich

Überblickt man die Gesamtentwicklung der deutschen Finanzwissenschaft, so drängt sich die Beobachtung auf, dass sich in ihr die allgemeinen Entwicklungstendenzen, Strömungen und Krisen der Sozialökonomik regelmässig nur sehr spät und unvollkommen, gewissermassen nur in ihren Ausläufern, bemerkbar gemacht haben, so dass sie nicht zu befruchtender Auswirkung gelangen konnten. Die deutsche Finanzwissenschaft hat bis heute das Stadium des Kameralismus nicht endgültig überwunden, sondern leidet noch immer unter einer oberflächlichen Vielfältigkeit der Gesichtspunkte, unter einer Abgrenzung ihres Forschungsgebietes sowie unter einer pseudo-juristischen Paragrafenexegese, die ganz auf die praktischen Ausbildungsbedürfnisse der kameralistischen Beamten zugeschnitten sind. Sie hat sodann dem Historismus ihren Tribut bezahlt wie kein anderes Gebiet der Sozialökonomik und musste erst wieder neu entdecken, dass sie auch prinzipiellen Gesichtspunkten zugänglich ist. Endlich steht sie noch heute mitten im Kampf um das Werturteil, und wo dieses «einleitend» am schärfsten verurteilt wird, tritt es in versteckter Form am krassesten zutage.

Seit einigen Jahren scheint jedoch die deutsche Finanzwissenschaft zu selbständigem Leben erwacht zu sein ¹⁾. Während die hoffnungsvolle Restauration des theoretischen Denkens auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialökonomik bisher keinerlei schöpferische Leistungen aufzuweisen hat, verdanken wir ihr auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft eine ganze Reihe wertvoller Untersuchungen, durch die die grundlegenden Probleme so weit gefördert worden sind, dass man ohne Bedenken von einer «Erneuerung» sprechen kann und erwarten darf, dass sie binnen kurzem zu einer neuen Blüteperiode dieser Wissenschaft führen wird. Da sich aber die bisherigen Resultate dieser Revisionsarbeit zur Hauptsache auf die Fundamente beziehen, auf denen nunmehr der Oberbau zu errichten ist, dürfte der Moment gekommen sein, um über das Erreichte und nicht Erreichte kritische Rechenschaft abzulegen, damit einerseits die Bedeutung der bisherigen Leistungen richtig gewürdigt, andererseits Fehlentwicklungen rechtzeitig vorgebeugt wird.

¹⁾ Es ist das Verdienst *Molls*, die Notwendigkeit einer Reform mit allem Nachdruck betont und eine Reihe prinzipieller Gesichtspunkte herausgearbeitet zu haben, als sich im übrigen noch das Bild völliger Stagnation bot. Vgl. *Moll*, Probleme der Finanzwissenschaft. Leipzig 1924.

I.

Bei weitem die dringendste Aufgabe, die bei der Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft zu lösen war, bildet eine logisch begründete *Umschreibung ihres Erkenntnisobjektes*. Während nämlich auf andern Gebieten der Sozialökonomik über begrifflichen Streitigkeiten vielfach die inhaltlichen Probleme vernachlässigt wurden, liegen in der Finanzwissenschaft die Dinge gerade umgekehrt: Weil man die Umschreibung des Erkenntnisobjektes, wie sie die kameeralistische Kunstlehre nach rein äusserlichen Bedürfnissen vorgenommen hatte, in unbegreiflicher Abhängigkeit vom Wort unbesehen übernahm, versperrte man sich das theoretische Verständnis der Einzelerscheinungen vollkommen. Diesem Verhängnis ist trotz seiner sonstigen Verdienste um die Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft jüngst wieder *Gerloff* zum Opfer gefallen, so dass er faktisch die Finanzwissenschaft zur Finanzierungstechnik herabwürdigt ¹⁾ und nur die staatliche Einnahmewirtschaft als ihr Objekt gelten lassen will. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen in der allgemeinen Steuerlehre die prinzipiellen Gesichtspunkte fehlen und rein finanztechnischen weichen müssen.

Dass diese äusserliche Objektbestimmung endlich durch eine theoretisch fundierte Umschreibung ersetzt wurde, ist das Verdienst *Sombarts*, der durch seinen fruchtbaren Begriff des Wirtschaftssystems den Weg zu einem tieferen Verständnis des Wesens der Staatswirtschaft geebnet hat. Gewiss dürfen die Vorläufer dieser Auffassung, nämlich vor allem *Schäffle*, *Wagner* und *Oldenberg*, nicht übersehen werden. Aber der von ihnen erreichte Erkenntnisstand hat sich bei den Nachfolgern sozusagen gar nicht ausgewirkt und musste von neuem erworben und zugleich vertieft werden. Dies geschah, indem im Anschluss an *Sombart* die Staatswirtschaft als besonderes Wirtschaftssystem aufgefasst wurde, das zwar mit der Marktwirtschaft aufs engste verbunden ist, seinem Wesen nach aber auf dem entgegengesetzten Organisationsprinzip beruht. Das Verdienst, den Begriff des Wirtschaftssystems für die Finanzwissenschaft fruchtbar gemacht zu haben, gebührt *G. Colm* ²⁾. Allerdings sind Ansätze dazu schon bei *Margit Cassel* ³⁾ zu finden. Aber ihr Blick ruht — wie bei *Wagner* — lediglich auf den Staatseinnahmen, auf der eigenartigen Form der Kostendeckung in der Staatswirtschaft, so dass bei ihr die meisten Unterscheidungsmerkmale zu eng gefasst sind. Die letzten Konsequenzen dieser Auffassung hat deshalb erst *Colm* gezogen, der die systembegründende Tatsache im Organisationsprinzip erblickt, das der Staatswirtschaft zugrunde liegt, wodurch erst eine adäquate Auffassung vom Wesen der Steuer, von den Steuerprinzipien, von den Wirkungen der Besteuerung und des öffentlichen Kredits möglich wird. Denn nur so können alle diese Einzelerscheinungen in den wirtschaftlichen Zusammenhang hineingestellt

¹⁾ Charakteristisch ist in dieser Hinsicht folgende Stelle: «Von Finanzwirtschaft pflegt man nur zu sprechen, wo eine besondere Wirtschaft oder Wirtschaftsabteilung die Mittel, die eine andere Wirtschaft oder Wirtschaftsabteilung zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigt, zur Verwertung bereitstellt.» (Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 5.) Glücklicherweise hält er in seiner Darstellung an dieser Abgrenzung nicht streng fest.

²⁾ Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927.

³⁾ Die Gemeinwirtschaft. Leipzig 1925.

werden, ohne den sie nicht voll verständlich sind, da keine Kostenerscheinung ohne die zu ihr gehörige Nutzenerwägung begriffen werden kann, obschon dieser Versuch z. B. beim Steuerwesen immer wieder gemacht wurde.

Steht man auf dem Boden der Auffassung, dass das Objekt der Finanzwissenschaft ein besonders geartetes Wirtschaftssystem bilde, so erledigt sich eine zweite Streitfrage von selbst, die die Finanzwissenschaft seit langem als tote Last mit sich geschleppt hat, nämlich die Frage, ob die Staatswirtschaft als *produktive* oder bloss als *konsumtive Organisationseinheit* zu betrachten sei. Lange Zeit ist der Staatswirtschaft bekanntlich die produktive Eigenschaft abgesprochen worden, weil sie im wesentlichen nur immaterielle Güter herstellt und man den Begriff der Wirtschaft auf die Beschaffung materieller Güter beschränken wollte, da man sonst eine klare Scheidung des Wirtschaftlichen vom Nichtwirtschaftlichen für unmöglich hielt. Heute darf wohl nach den Arbeiten *Gustav Cassels* Übereinstimmung darüber angenommen werden, dass die Abgrenzung weder nach der Art der Bedürfnisse noch nach der Verkörperung der Mittel zu ihrer Befriedigung vorgenommen werden darf, sondern lediglich nach den Bedingungen der Bedürfnisbefriedigung, nämlich danach, ob die Mittel zur Befriedigung begrenzt oder unbegrenzt vorhanden sind. Produktiv ist jede vorbereitende Tätigkeit zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung, jede «Umwandlung» von Naturstoffen oder Arbeitsleistungen, also jede Schaffung von «Nützlichkeit», gleichgültig, ob sie sich in einer körperlichen Sache oder einer «Dienstleistung» verkörpert, und sie ist zugleich wirtschaftlich, soweit sie mit beschränkten Mitteln rechnen muss. Zwischen der Tätigkeit des Richters, Beamten, Lehrers und derjenigen des Landwirts, Industriellen und Händlers besteht vom Standpunkte der Theorie nicht der geringste Unterschied. Diese Frage dürfen wir wohl heute auch in Deutschland ¹⁾ als erledigt betrachten, nachdem sie es in der anglo-amerikanischen Literatur schon seit Jahrzehnten gewesen ist.

Nun ist aber neuerdings die Produktivität der Staatswirtschaft von *Ritschl* unter einem neuen Gesichtspunkt in Abrede gestellt worden, und zwar mit folgender Begründung: «Das Subjekt der Finanzwirtschaft und das Subjekt der durch sie befriedigten Bedürfnisse fallen zusammen, beide Male ist es die Gesamtheit, also handelt es sich letzten Endes hier um einen Verbrauch von Gütern, mögen sie auch erst in einer Art Eigenproduktion des Staates aus materiellen Gütern in immaterielle, in Leistungen und Dienste für die Gesamtheit verwandelt sein ²⁾.» Zur Stützung seiner These entwickelt er eine eigene Bedürfnislehre, die nachweisen soll, dass das Subjekt der Bedürfnisse, die die Staatswirtschaft befriedigt, nicht das Individuum, sondern der Staat sei. *Ritschl* übersieht aber, dass seine neue Theorie der Bedürfnisse für die Begründung seiner These vollständig irrelevant ist. Auch wenn man sich nämlich seiner Prämisse anschliesst, dass der Staat selbst der Konsument der Staatsleistungen sei, so folgt daraus noch keineswegs, dass der Staat eine konsumtive Organisation, ein blosser Haushalt

¹⁾ Vgl. darüber auch *Moll*, a. a. O. S. 35 ff.; doch ist meines Erachtens kein Grund vorhanden, den Produktivitätsbegriff ganz auszuschalten.

²⁾ Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 11, Bonn 1925, S. 62.

sei. Denn in der Folgerung, dass eine Eigenproduktion für den Eigenverbrauch «auf einen Verbrauch hinauskommt»¹⁾, dürfte Ritschl einzig dastehen. Wollte man sie akzeptieren, so käme man zu dem eigenartigen Resultat, dass es auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft eine Produktion nicht gegeben habe, diese vielmehr erst mit der Entwicklung der Erwerbswirtschaft entstanden sei, eine unmögliche Auffassung. Dasselbe ist aber auch von dem Ritschlschen Begriff der Staatswirtschaft zu sagen. Da diese nach den obigen Ausführungen als geschlossenes Wirtschaftssystem zu betrachten ist, umfasst sie sowohl die Produktion als auch den Verbrauch, ist also jedenfalls *auch* eine Produktionsorganisation, und zwar ist diese Seite wirtschaftlich die wichtigere, da der Verbrauch als solcher eine ausserwirtschaftliche Erscheinung ist. Deshalb ist die Theorie, dass die Staatswirtschaft produktiv sei, weder «mühsam» noch «sinnlos», sondern ergibt sich im Gegenteil von selbst aus den Voraussetzungen, von denen auch Ritschl ausgeht.

Betrachtet man die Staatswirtschaft als besonderes Wirtschaftssystem, so erheben sich sofort zwei Fragen, die seit Ad. Wagner in der Finanzwissenschaft vollständig vernachlässigt oder doch nur einseitig behandelt wurden, nämlich einerseits die Frage nach den *Unterscheidungsmerkmalen* zwischen der modernen Staatswirtschaft und der Marktwirtschaft, andererseits die Frage nach den *Ursachen des Nebeneinanderbestehens dieser zwiefachen Leistungsorganisation*. Es ist wiederum das Verdienst Colms²⁾, die Anregungen Wagners weitergeführt, vertieft und in einem gewissen Sinne objektiviert zu haben. Mit Recht lehnt er nicht nur den Versuch ab, die Erscheinungen der Staatswirtschaft mit Hilfe marktwirtschaftlicher Gesetzmässigkeiten zu erklären, sondern auch die Auffassung, die im Zwang das unterscheidende Merkmal erblicken will³⁾. Vielmehr sieht er in den «Gesichtspunkten und Methoden, die für die Auswahl und Bestimmung der Leistungen massgebend sind», das unterscheidende Merkmal zwischen der privaten und öffentlichen Leistungsorganisation. «In der Privatwirtschaft entscheidet die freiwillige ... Einkommensverwendung über den Inhalt der wirtschaftlichen Leistung; im Staat der Beschluss der massgeblichen Instanzen», so dass man sie am treffendsten als «Organwirtschaft» bezeichnen könnte. «Die wichtigste Folgerung aus dieser Grundunterscheidung besteht, darin, dass für die Marktwirtschaft nur die kaufkräftige Nachfrage bestimmend sein kann. Für die Entscheidung, was von der öffentlichen Wirtschaft geleistet werden soll, kann jedoch jeder Gesichtspunkt massgebend sein. Die öffentlichen Leistungen können also an kulturellen und politischen Massstäben orientiert sein, aber es kann auch die Auswahl nach dem machtvollsten Interesse erfolgen⁴⁾.» Kurzum Colm sieht den entscheidenden Unterschied in der Verschiedenheit der «Rationalität der Zweckauslese». Etwas allgemeiner könnte man unter Verwendung Casselscher Ge-

¹⁾ Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 11, Bonn 1925, S. 66.

²⁾ A. a. O. S. 2 und 5.

³⁾ In dieser Richtung hat zweifellos auch Ritschl klärend gewirkt und die Versuche einer marktwirtschaftlichen Erklärung endgültig erledigt.

⁴⁾ A. a. O. S. 11.

dankengänge den Unterschied in der Art der Aufstellung des «Wirtschaftsplanes» erblicken. In der Privatwirtschaft verwirklicht sich der Wirtschaftsplan mit Hilfe der Preisbildung, in der Staatswirtschaft dagegen mit Hilfe des staatlichen Budgets. Infolgedessen müsste diesem Instrument der Staatswirtschaft in der Finanzwissenschaft eine höhere Beachtung geschenkt werden als bisher, und manche Erörterungen, die bisher in der allgemeinen Steuerlehre untergebracht wurden, würden hier ihren richtigen Platz finden. Dies hat z. B. in der französischen Literatur *Jèze* ¹⁾ richtig erkannt, doch schiebt er rechtliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu sehr in den Vordergrund, so dass vorläufig die Ausbeute an wirtschaftlichen Grundsätzen relativ gering ist. Hierher gehörte auch die Diskussion über die Vorteile und Nachteile der marktwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsrechnung, um die sich vor allem *Mises* ²⁾ verdient gemacht hat, wenn sie auch noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf.

So fruchtbar also die Colmsche Unterscheidung ist, so muss doch betont werden, dass darin nur die eine Seite des Unterschiedes zwischen Staatswirtschaft und Privatwirtschaft zum Ausdruck kommt. Die andere Seite liegt in der Verschiedenheit der Kostendeckung, die in der bisherigen Literatur sozusagen allein beachtet wurde, während sie Colm ganz unter den Tisch fallen lässt. Nach dieser Richtung besteht das unterscheidende Merkmal darin, dass in der Privatwirtschaft das Prinzip der Äquivalenz der Leistungen herrscht, in der Staatswirtschaft dagegen Leistung und Gegenleistung grundsätzlich voneinander getrennt sind, so dass für die Leistungen der Einwohner an den Staat, also für die Kostendeckung, jeder beliebige Gesichtspunkt massgebend sein kann, der den Staatsorganen angemessen erscheint. Insofern bedarf also das von Colm aufgestellte Kriterium der Ergänzung. Will man beide Unterscheidungsmerkmale auf ein einheitliches zurückführen, so kommt man zu der alten Gegenüberstellung, dass in der Privatwirtschaft das individualistische Organisationsprinzip, in der Staatswirtschaft dagegen das kollektivistische herrscht, nur darf man dabei nicht nur an die Kostendeckung denken — wie bisher —, sondern muss auch die Zweckauslese in Betracht ziehen, deren Bedeutung Colm mit Recht in den Vordergrund geschoben hat.

Auch auf die zweitgenannte Frage nach den Ursachen des Nebeneinanderbestehens von Staatswirtschaft und Privatwirtschaft gibt *Colm* ³⁾ zum erstenmal seit *Wagner* eine ausführliche und befriedigende Antwort. Zwar hat schon vor ihm *Margit Cassel* dieses Problem wesentlich ausführlicher behandelt, ist doch im Grunde ihre ganze Schrift dieser Frage gewidmet. Aber sie geht von der unhaltbaren Fragestellung aus, wann die gemeinwirtschaftliche und wann die marktwirtschaftliche Organisation die *wirtschaftlichere* sei ⁴⁾. Damit setzt sie als selbst-

¹⁾ Neuerdings unter dem Titel «Allgemeine Theorie des Budgets», Tübingen 1926, auch in deutscher Übersetzung zugänglich.

²⁾ Die Gemeinwirtschaft, Jena 1922. Vgl. auch die sich daran anschliessende Diskussion im Archiv für Sozialwissenschaft.

³⁾ A. a. O. S. 17 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 13.

verständlich voraus, dass die «Arbeitsteilung» zwischen Staats- und Privatwirtschaft lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt sei. Tatsächlich verdankt aber die staatliche Leistungsorganisation ihre Entstehung Colms in ausgezeichnete Weise zeigen. Deshalb ist die von M. Cassel aufgeworfene Fragestellung verfehlt. Wenn sie trotzdem wertvolle Resultate gezeitigt hat, so nur deshalb, weil sie im Begriff der «Kulturentwicklung» einen pseudoobjektiven Massstab der «Wirtschaftlichkeit» konstruiert hat, der in Wirklichkeit gänzlich unhaltbar, zugleich aber auch völlig überflüssig ist. Aber zahlreiche Folgerungen, die M. Cassel aus dem wirtschaftlichen Prinzip abzuleiten glaubt, sind in Wirklichkeit subjektive Werturteile. Deshalb sind die Ausführungen Colms befriedigender, obschon sie nicht so eingehend sind wie diejenigen M. Cassels.

Auf die Behandlung der Einzelprobleme der Finanzwissenschaft hat sich die neue Gesamtauffassung zunächst insofern ausgewirkt, als sie zum erstenmal eine eigentliche *Theorie der Staatsausgaben* zur Entwicklung brachte. Gewiss finden sich Ansätze dazu auch bei Wagner, und die Forderung nach einer Ausgestaltung der Lehre von den Staatsausgaben ist von Meisel¹⁾ immer wieder mit Nachdruck vertreten worden. Aber eine systematische Betrachtung vom ökonomischen Standpunkt hat bisher gefehlt, obschon der Einfluss der Besteuerung auf die Volkswirtschaft ohne Berücksichtigung der Verwendung der Steuereinnahmen nicht festgestellt werden kann und es als selbstverständlich erscheint, dass nicht nur die negativen Wirkungen der Steuern, sondern auch die positiven der Staatsleistungen untersucht werden. Eine wirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben ist deshalb faktisch erst durch Colm²⁾ geschaffen worden, während sie bisher nur unter ethischem, politischem oder finanztechnischem Standpunkt behandelt wurden. Die grosse wissenschaftliche und praktische Tragweite dieser Leistung ergibt sich aus der Tatsache, dass ein einwandfreier Steuerbelastungsvergleich ohne Analyse der Staatsausgaben nach ihrer ökonomischen Wirkung nicht durchgeführt werden kann.

Von grosser Bedeutung ist sodann die neue Gesamtauffassung mit der darauf fussenden Theorie der Staatsausgaben für die *Deckungstheorie*, für die Frage der Auswahl der Deckungsmittel. Hier ist zunächst die negative Feststellung Colms³⁾ hervorzuheben, wonach jede neue Leistung der Staatswirtschaft mit einer entsprechenden Einkommensverminderung der Privatwirtschaft verbunden sein muss, so dass die Art und Weise der Deckung der betreffenden Leistung von sekundärer Bedeutung ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit der immer wieder vorgetragenen Auffassung, dass die Deckung durch Anleihen eine Überwälzung der Belastung auf zukünftige Generationen bedeute, denn auch in diesem Falle werden die Mittel der Privatwirtschaft im Moment der Verwendung entzogen. Lediglich die endgültige Verteilung der Belastung unter die

¹⁾ Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 74, 1919, S. 377 ff.

²⁾ A. a. O. S. 17 ff. sowie: Die Staatsausgaben von Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vor- und Nachkriegszeit, Berlin 1927, S. 7 ff.

³⁾ A. a. O. S. 50 ff.

Steuerträger wird in die Zukunft verschoben. Dafür können eine Reihe von Gründen und Gegengründen angeführt werden, aber die eigentliche Last ist in jedem Fall von der gegenwärtigen Generation zu tragen.

Zugleich erledigt sich aber auch die immer wieder auftauchende Forderung, dass die Deckung davon abhängig gemacht werde, ob es sich um eine produktive oder konsumtive Verwendung der Summen handelt. Denn nach den obigen Ausführungen sind die meisten staatlichen Verwendungszwecke als produktiv zu bezeichnen, so dass dieses Kriterium seine Bedeutung vollständig verliert. Deshalb ist es zu begrüßen, dass *Weyermann* ¹⁾ es ganz eliminiert hat und an dessen Stelle verlangt, dass die Nützlichkeit der Verwendung den Ausschlag geben müsse, soweit nicht der privatwirtschaftliche Masstab, die Rentabilität, zur Verfügung steht.

II.

Neben der Vertiefung der Gesamtauffassung bildet die *Revision der Steuerprinzipien* eines der Hauptziele der Erneuerung der deutschen Finanzwissenschaft. Zwar glaubt *Ritschl* feststellen zu dürfen: «Die finanzwissenschaftlichen Theorien sind in den letzten Jahrzehnten zu immer einheitlicheren Ergebnissen in der Forderung des Seinsollenden gelangt ²⁾.» In der Tat kommen praktisch alle Richtungen zu den gleichen Resultaten: zur progressiven Besteuerung, zur Freilassung des Existenzminimums, zur Höherbelastung des fundierten Einkommens usw. Aber zwei Unvollkommenheiten fordern zur Kritik heraus: Auf der einen Seite fehlt es an einer einheitlichen Begründung aus einem einzigen Prinzip. Vielmehr sind die genannten Resultate aus einem ganzen «Bündel sich widersprechender Prinzipien ³⁾» gewonnen, die je nach der Vorliebe des einzelnen Autors in ein System gebracht werden. Auf der andern Seite wird die Frage aufgeworfen: «Wieso man gerade in der Steuerlehre dazu komme, die ‚Gerechtigkeit‘ zu einem wissenschaftlichen ‚Prinzip‘ zu machen ⁴⁾», während man in den andern Gebieten der Sozialökonomik diesen ethischen Gesichtspunkt längst eliminiert habe und die Dinge lediglich vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachte. In der Tat bestehe kein Grund zu einer solchen Annahme. Auch aus der Finanzwissenschaft müsse das Prinzip der Gerechtigkeit verschwinden, wenn sie sich auf wissenschaftlichem Boden bewegen wolle. Diese Forderung ist bei *Ritschl* sowohl wie bei *Gerloff*, *Mann* und *Ammon* zu finden. Die Art der Begründung ist jedoch bei den einzelnen Autoren sehr verschieden, so dass wir etwas näher auf sie eingehen müssen.

Ammon ⁵⁾ sucht die Eliminierung der ethischen Betrachtungsweise dadurch zu erreichen, dass er die Steuerprinzipien aus der «Idee» der Steuer ableitet. Diese Idee der Steuer sieht er in der «Einnahmegewinnung für den Staat», während er die Tatsache, dass sie auch «ein Abzug vom Einkommen des Besteuernten»

¹⁾ Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 527 ff.

²⁾ A. a. O. S. 1.

³⁾ *Ritschl*, a. a. O. S. 136.

⁴⁾ *Ammon*, Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie*, Bd. 123, Jena 1925, S. 167.

⁵⁾ A. a. O., S. 171 ff.

ist, als unerwünschte Begleiterscheinung betrachtet. Eine ideale Steuer ist also eine solche, die keine anderen Folgen nach sich zieht als einen Güterzufluss an den Staat, die also «das verkehrswirtschaftliche Verhältnis der Privatwirtschaften untereinander materiell nicht beeinflusst, eine Steuer also, «bei welcher der Zweck der Einnahmegewinnung für den Staat, der ihr eigentliches materielles Wesen ausmacht, erreicht wird, ohne dass eine Verschiebung in der Einkommensverteilung, in den verhältnismässigen Anteilen der Besteuereten am Gesamtertrage der Volkswirtschaft, wie sie sich aus dem verkehrswirtschaftlichen Prozess ergeben, eintritt». Dies ist seiner Meinung nach dann der Fall, wenn die Minderung des Gesamtwohlfahrtszustandes der einzelnen Individuen gleich gross ist, was nur bei der progressiven Besteuerung zutrifft. Damit glaubt Ammon, eine rein finanzwirtschaftliche Begründung der Forderungen gegeben zu haben, die bisher aus dem Prinzip der Gerechtigkeit abgeleitet wurden.

Es ist jedoch leicht zu zeigen, dass Ammon zu diesem Resultat nur durch eine Reihe von Fehlschlüssen gelangt ist. Wie schon *Mann*¹⁾ hervorgehoben hat, ist die Ammonsche Definition der Steuer eine unhaltbare Konstruktion. Denn die Steuer ist eine Verkehrserscheinung zwischen Staatswirtschaft und Privatwirtschaft, so dass ihre Eigenschaft, «ein Abzug vom Einkommen des Besteuereten zu sein», ebenso unzertrennlich zu ihrem Wesen gehört wie die «Einnahmegewinnung für den Staat», wenn man nicht einen «Stiefel ohne Sohle» erhalten will. Aber auch gesetzt der Fall, die Ausgangsdefinition wäre haltbar, so kann man aus dem Begriff der Steuer niemals irgendwelche Prinzipien über die Höhe der Steuer ableiten. Das hätte Ammon ohne weiteres einleuchten müssen, wenn er dieselbe Frage hinsichtlich der Preise gestellt hätte. Denn auch der Preis ist vom Standpunkte des Verkäufers «eine bestimmte Form der Einnahmegewinnung». Aus dieser formellen Definition aber die Preisgesetze ableiten zu wollen, würde von jedermann als Unmöglichkeit bezeichnet. Doch Ammon verfällt noch in einen dritten Fehler: Die progressive Besteuerung lässt nämlich keineswegs die privatwirtschaftliche Einkommensverteilung unverändert. Das wäre nur dann der Fall, wenn jedermann für die Staatsleistungen die gleich hohe absolute Steuer-summe bezahlen würde, wie dies für die Leistungen im privatwirtschaftlichen Verkehr mit wenigen Ausnahmen geschieht. Vielmehr bedeutet die progressive Besteuerung eine ganz gewaltige Veränderung der privatwirtschaftlichen Einkommensverteilung, weil sie eben nicht nach verkehrswirtschaftlichen, sondern nach gemeinwirtschaftlichen Prinzipien bemessen wird. Aus alledem ergibt sich, dass der Ammonsche Versuch der «Objektivierung» der Steuerprinzipien als misslungen betrachtet werden muss.

Im Gegensatz zu Ammon geht *Ritschl*²⁾ nicht von der «Idee» der Steuer, sondern von ihrer wirtschaftlichen Funktion aus. Diese erblickt er darin, dass die Besteuerung «eine nachträgliche Verschiebung der Bedürfnisbefriedigungsmittel ... zwischen Gesamtheits- und Einzelbedürfnissen», also inhaltlich «ein Zuweisen von Befriedigungsmitteln auf konkurrierende Bedürfnisse» darstellt.

¹⁾ Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 124, Jena 1926, S. 35 f.

²⁾ A. a. O. S. 136 und 188 ff.

Soll nun die Besteuerung wirtschaftlich sein (was er als selbstverständliche Prämisse annimmt), so erfolgt daraus als oberster Grundsatz die Forderung «der *wirtschaftlich* verhältnismässigen Deckung von Gesamtheits- und Einzelbedürfnissen», also das etwas präzisierete Schäfflesche Prinzip. Und zwar bedeutet diese Forderung praktisch eine «verhältnismässige Kürzung der den Einzelbedürfnissen gegenüberstehenden Mittelvorräten in der Masse, wie noch wichtigere Gesamtheitsbedürfnisse unbedeckt sind». Nun liegt aber — wie Ritschl auf Grund seiner kollektivistischen Staatsauffassung annimmt — die Bewertung dieser miteinander konkurrierenden Bedürfnisse nicht bei den Individuen, sondern bei der Gesamtheit, und dementsprechend ist dabei auch nicht die Intensität der subjektiven Bedürfnisse, sondern allein die soziale Wertung massgebend. Da nun ferner bei den einzelnen Individuen mit wachsendem Einkommen Bedürfnisse von immer geringerer sozialer Wichtigkeit zur Deckung gelangen, erreicht nach Ritschl die soziale Wichtigkeitskurve schon bei mittleren Einkommensstufen den Nullpunkt, so dass die Gesamtheit den darüber hinaus befriedigten Bedürfnisarten keinerlei Wert mehr beilegt. Das würde im Endeffekt bedeuten, dass alle Einkommen auf einen bestimmten Höchstbetrag herabgesteuert würden. Das hätte aber zur Folge, dass der wirtschaftliche Anreiz zur Steigerung des Einkommens über diese Maximalgrenze hinaus ertötet würde. Deshalb muss die Gesamtheit diesen, an sich «wertlosen» Bedürfnissen der Individuen unter dem Gesichtspunkt der Leistungssteigerung eine gewisse Bedeutung beimessen, so dass sie das überdurchschnittliche Einkommen nie ganz wegsteuern darf. Daraus folgt, dass für die soziale Bewertung und damit für die Bemessung der Steuerlast nicht der absolute, sondern der mit gegebenem Einkommen gegebene Bedürfnisstand massgebend sein muss, woraus sich ohne weiteres die Forderung der Freilassung des Existenzminimums, der progressiven Besteuerung usw. ergibt.

In Wirklichkeit unterliegt Ritschl einer Selbsttäuschung, wenn er glaubt, diese Einzelforderungen aus der wirtschaftlichen Funktion der Steuer abgeleitet zu haben. Denn das Prinzip der verhältnismässigen Deckung von Einzel- und Gesamtheitsbedürfnissen ist ein rein formales Prinzip, das mit jeder beliebigen Klassifikation der Einzelbedürfnisse vereinbar ist. Das gesteht Ritschl auch zu, indem er hervorhebt, dass diese Klassifikation Aufgabe der Politik sei, woraus sich ergibt, dass man ohne weitere Prämissen zu irgendwelchen Grundsätzen der konkreten Lastenbemessung oder Verteilung nicht gelangen kann. Eben- sowenig ergeben sie sich aber auch aus dem Prinzip der absoluten Steuerpflicht. Denn dieses sagt lediglich, dass die Existenz der Kollektivität der des Individuums vorgehe. In welchem Mass der einzelne tatsächlich zu den Leistungen für die Allgemeinheit herangezogen werden soll, bleibt nach wie vor vollständig unbestimmt. Denn es ist absolut nicht einzusehen, wie Ritschl zu der Behauptung kommt, dass die soziale Wichtigkeitskurve schon bei mittleren Einkommen den Nullpunkt erreiche und die Allgemeinheit den darüber hinausgehenden Bedürfnissen keinerlei Wert beilege. Während sein Buch sonst sehr breit angelegt ist, bleibt er an der entscheidenden Stelle den Beweis für seine subjektive Konstruktion ganz schuldig, so dass auch sein Versuch der rein wirtschaftlichen Begründung der Steuerprinzipien nicht zum Ziele geführt hat.

Der Ausgangspunkt der *Gerloffschen* Ableitung ¹⁾ ist mit demjenigen Ritschls identisch, nämlich die ökonomische Funktion der Steuer. Diese besteht darin, «finanzielles und ökonomisches Bedarfsbefriedigungsmittel zu sein, d. h. die Besteuerung beschafft finanzielle Mittel in ökonomisch rationeller Weise». Die daraus zu gewinnenden Besteuerungsgrundsätze müssen sich demnach «sowohl auf das Mass der im Wege der Besteuerung überhaupt aufzubringenden Mittel, wie auf das hierbei gegenüber dem einzelnen zur Anwendung gelangende Mass beziehen». Nach Gerloff lassen sich zwei solcher Hauptprinzipien aus der wirtschaftlichen und finanziellen Funktion der Steuer ableiten, nämlich: 1. das Prinzip der Steuerbeschränkung, d. h. die Inanspruchnahme von Steuern darf nur so weit erfolgen, als es andere öffentliche Interessen (wozu auch die Wahrung berechtigter privater Interessen gehört) gestatten, sowie 2. das Prinzip der geringsten Nutzeneinbusse, d. h. die Einkommenbeanspruchung für Staatszwecke soll die materielle Wohlfahrt der in einer Volkswirtschaft vereinigten Wirtschaften so wenig wie möglich beeinträchtigen. Diese beiden Grundsätze stellen im Grunde nur eine Erläuterung des Schöffleschen Prinzips dar und sind selbstverständlich ebenso formaler Natur wie dieses. Sie geben also keinerlei Auskunft über die Verteilung der Steuerlast. Gerloff glaubt jedoch, indirekt auch diese daraus ableiten zu können. Er unterscheidet nämlich einen Grundsatz der absoluten und der relativen Steuerbeschränkung. Jener verlangt eine Beschränkung der Besteuerung auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Mass, dieser eine Beschränkung der Besteuerung auf die Besteuerungsfähigen nach Massgabe ihrer Steuerfähigkeit. Es ist jedoch klar, dass daraus höchstens eine Maximalgrenze der Steuerlast abgeleitet werden kann. Aber über die tatsächliche Höhe der Besteuerung im Rahmen dieser Grenze kann ohne Zuhilfenahme weiterer Prämissen nicht das geringste gefolgert werden. Denn ohne die Steuerfähigkeit zu überschreiten, sind unzählige Verteilungsmöglichkeiten durchführbar, angefangen von der Heranziehung eines jeden mit dem gleichen absoluten Steuerbetrag bis zur ausschliesslichen Verteilung auf die höchsten Einkommen. Wollte man die progressive Belastung als die einzig «wirtschaftliche» bezeichnen, so müsste man konsequenterweise auch die ganze Verkehrswirtschaft als unwirtschaftlich ansehen. Tatsächlich gelangt auch Gerloff zu den üblichen Forderungen nur, indem er die Opfertheorie als weiteres Prinzip zur Hilfe nimmt ²⁾. Auch hier finden wir also bestätigt, dass ohne die Heranziehung irgendwelcher Prinzipien der Gerechtigkeit keine Aussagen über die Verteilung der Steuerlast gemacht werden können.

Und nun endlich zum jüngsten Versuch, zu «wertfreien» Besteuerungsgrundsätzen zu gelangen, zu demjenigen *Manns* ³⁾. Er liegt zwar eigentlich erst im Entwurf vor, so dass eine eingehende Begründung noch aussteht, aber die entscheidenden Punkte sind klar genug herausgearbeitet. Auch Mann geht vom Wesen und den Funktionen der Besteuerung aus und leitet daraus als oberstes finanzwirtschaftliches Prinzip die Forderung ab, dass der Güterzufluss an die öffentlichen Zwangsverbände so zu gestalten ist, dass er einen möglichst hohen

¹⁾ Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 449 ff.

²⁾ A. a. O. S. 463.

³⁾ Grundsätze der Besteuerung, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 50, München 1926, S. 55 ff.

Ertrag bei möglichster Schonung oder gar Steigerung der Steuerquellen möglichst dauernd erbringt. Neben einer Reihe anderer Prinzipien, die hier nicht näher interessieren, ergeben sich daraus auch die Grundsätze der Allgemeinheit der Steuerpflicht und der Gleichmässigkeit der Steuerlast. Das Minimum des Steueropfers für jedes einzelne Glied des öffentlichen Verbandes, also die Verwirklichung des Prinzips des kleinsten Mittels, kann nämlich nur erreicht werden, wenn alle «gleichmässig nach ihren Kräften» beitragen. Denn einerseits ist die Gleichmässigkeit Voraussetzung einer guten Steuermoral, andererseits wird durch die solidarische Mithilfe aller die Last des einzelnen am geringsten. Zum Beweis führt er ein Bild Boisguilleberts an, das die Wirkung der Solidarität anschaulich darstellt, sowie eine Stelle aus Mill, die besagt, dass der Gewinn des Steuerhinterziehers gewöhnlich geringer sei als die vermehrte Last desjenigen, der an seiner Stelle die Steuer zu tragen hat.

Zu dieser Argumentation ist zunächst zu bemerken, dass das Bild von Boisguillebert zwar ein schönes Beispiel ist, um die Vorteile der Arbeitsgemeinschaft im Bücherschen Sinne darzustellen, aber für das zur Diskussion stehende Problem keinerlei Erkenntniswert besitzt, weil es den entscheidenden Punkt, die Lastenverteilung zwischen den Beteiligten, überhaupt nicht illustriert. Auch das Millsche Zitat bringt keine Klärung der Lastenverteilung, denn es charakterisiert lediglich die Ungerechtigkeit der Steuerhinterziehung, setzt also eine gerechte Verteilung (fair share of the burden) schon voraus. Dazu kommt, dass Mann das wirtschaftliche Prinzip des kleinsten Mittels und das soziale Prinzip des subjektiven Opferminimums nicht scharf genug auseinander hält. Aus seinem «finanzwirtschaftlichen» Obersatz kann nämlich höchstens gefolgert werden, dass der Staat die Steuerquellen, d. h. das Volkseinkommen als Ganzes, nach Möglichkeit schonen soll, obschon diese Formulierung nicht erschöpfend ist, weil sie die Staatsleistungen ausser acht lässt. Dagegen kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Verteilung nach dem geringsten subjektiven Opfer wirtschaftlich die einzig richtige Lösung sei. Wäre dies der Fall — das muss ich wiederholen —, so müsste auch die ganze Marktwirtschaft als «unwirtschaftlich» bezeichnet werden, weil dort diese Forderung nirgends verwirklicht ist. Ausserdem würde diese Forderung des subjektiven Opferminimums in vielen Fällen mit der Forderung des minimalen Entzuges an Volkseinkommen im ganzen in Konflikt geraten, weil durch die vollständige Wegsteuerung der grossen Einkommen die Produktivität leiden würde, wie dies Ritschl richtig erkannt hat. Die Forderung des subjektiven Opferminimums ist deshalb in Tat und Wahrheit überhaupt kein wirtschaftliches Prinzip, sondern das alte Gerechtigkeitspostulat der Opfergleichheit nur in anderer Formulierung, womit wir bei dem gleichen Resultat angelangt sind wie bei den anderen Versuchen einer reinökonomischen Ableitung der Steuerprinzipien.

Aber woher kommt es denn, dass die Betrachtung wirtschaftlicher Vorgänge unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit in der Finanzwissenschaft diese Rolle spielt, während sie in den andern Zweigen der Sozialökonomik längst eliminiert worden ist? Diese Erscheinung erklärt sich zwanglos aus der Verschiedenheit der Organisationsprinzipien, die in der Privatwirtschaft und der Staatswirt-

schaft herrschen. In der Privatwirtschaft entscheidet die kaufkräftige Nachfrage über die Art der zu erzeugenden Produkte, und die Kostendeckung erfolgt nach dem Prinzip der Äquivalenz der Leistungen. In der Staatswirtschaft kann dagegen für die Entscheidung über die Art der Leistungen wie über die Grundsätze der Kostendeckung jeder Gesichtspunkt massgebend werden ¹⁾, der den Organen der Staatswirtschaft angemessen erscheint, ohne dass dadurch das wirtschaftliche Prinzip verletzt zu werden braucht. Dazu gehört neben wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Gesichtspunkten auch derjenige der Gerechtigkeit. Dadurch wird aber die Einheitlichkeit des theoretischen Gesichtspunktes der Finanzwissenschaft in keiner Weise berührt, wie *Ammon* meint. Denn die Entscheidung darüber, welche dieser Gesichtspunkte massgebend sein sollen, in welcher Reihenfolge und in welchem Mass, also die Abwägung der sich widerstrebenden Werte, ist Aufgabe der Politik. Die Wissenschaft muss die Entscheidungen der Politik als Prämissen hinnehmen und kann nur untersuchen, wie sie sich wirtschaftlich auswirken, wie sie die Bedarfsdeckung — in unserem Falle die Kostendeckung — beeinflussen oder wie die Kostendeckung beschaffen sein muss, wenn sie jenen Prämissen entsprechen soll. Durch Berücksichtigung der «Prinzipien der Gerechtigkeit» wird also keineswegs ein ethischer Gesichtspunkt in die Finanzwissenschaft hineingetragen, da diese die ethischen Normen gar nicht diskutieren kann, sondern sie als Gegebenheiten hinnehmen muss. Wollte sie jedoch diese Normen ganz ignorieren, so könnte sie die tatsächliche Gestaltung des Steuerwesens nie vollständig erklären, da die Steuer als *wirtschaftliche* Erscheinung in stärkster Weise davon beeinflusst wird.

Damit wäre also die deutsche Finanzwissenschaft in ihrer Lehre von den Steuerprinzipien wieder bei *Adolph Wagner* angelangt? Was ihre *tatsächlichen* Leistungen angeht, allerdings. Denn alle kritischen Bemühungen haben bisher zu keinen Resultaten geführt, die geeignet wären, die Leistungen Wagners zu ersetzen. Aber wir können trotzdem nicht einfach auf den Wagnerschen Grundlagen weiterbauen. Denn wir wissen heute, dass die Prämissen, mit denen die allgemeine Steuerlehre zu arbeiten hat, keine subjektiven Prämissen sein dürfen, wie dies bei Wagner der Fall ist, der von *seinen* Ansichten über Gerechtigkeit ausgeht. Vielmehr kommen nur die objektiven soziologischen Wertungen in Frage, die in der tatsächlichen Steuergesetzgebung oder in den Bestrebungen zu ihrer Abänderung ihren Niederschlag finden. Gewiss müssen wir uns dann mit blossen «zeitlichen Gerechtigkeitskonventionen» begnügen, die dem Wandel unterworfen sind. Ist aber nicht das ganze Steuerwesen eine historische Erscheinung, so dass man sich eigentlich wundern müsste, wenn die Steuerprinzipien sich nicht auch änderten? Deshalb müssen die Prinzipien Wagners auf eine objektivere Basis gestellt werden.

Ausserdem sind sie auch insofern verbesserungsfähig, als manche von ihnen überhaupt in anderen Zusammenhang gestellt werden müssen. So vor allem die ganzen Erörterungen über das Ausmass der Besteuerung (auch das sogenannte Schöfflesche Prinzip), weil hier gar nicht von der Besteuerung, sondern von den

¹⁾ Vgl. auch *Colm*, a. a. O. S. 11, der die einzig mögliche Erklärung richtig angedeutet hat,

kollektiven Bedürfnissen die Rede ist. Sie gehören deshalb entweder zur Lehre von den staatlichen Leistungen oder noch besser zur Lehre vom staatlichen Wirtschaftsplan. In diesem Zusammenhang werden sie dann auch die Einseitigkeit verlieren, die ihnen heute noch regelmässig anhaftet.

Im grossen und ganzen dürfte deshalb die «Erneuerung» der Steuerprinzipien dazu führen, dass fremde (ethische, politische, rechtliche) Gesichtspunkte und subjektive Werturteile ausgeschaltet werden, ohne dass dadurch die Vielheit der Steuerprinzipien verschwinden und ihr Inhalt grosse Veränderungen erfahren dürfte, da in dieser Hinsicht schon heute weitgehende Übereinstimmung herrscht¹⁾. Zugleich wird der spezifisch wirtschaftliche Gesichtspunkt schärfer und umfassender zur Auswirkung gelangen, wenn die Besteuerung nicht mehr isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang der Staatswirtschaft behandelt werden wird.

III.

Wesentlich ruhiger hat sich der Wiederaufbau der deutschen Finanzwissenschaft auf den übrigen Gebieten der allgemeinen Steuerlehre vollzogen, weil hier die subjektiven Wertungen und Deutungen zurücktreten. Das gilt vor allem von der *Theorie der Steuerwirkungen* und den damit zusammenhängenden Fragen der Gliederung der Steuern und des Steuersystems. Hier hatte bekanntlich der Historismus zu einer skeptischen Haltung geführt, die die Möglichkeit der Gewinnung allgemeiner Grundsätze der Steuerwirkung und der Klassifikation der Steuern nach prinzipiellen Gesichtspunkten in Abrede stellte und dadurch die weitere Entwicklung dieser Probleme hemmte.

Der Bann dieses Skeptizismus ist einerseits durch den Einfluss der ausländischen Literatur gebrochen worden, die in dieser Hinsicht von jeher fruchtbarer gewesen ist als die deutsche. Um die Fortbildung dieser ausländischen Erkenntnisse haben sich vor allem *Mildschuh*²⁾ und *Mann*³⁾ verdient gemacht, so dass die heutige Lehre in begrifflicher wie in materieller Hinsicht wesentlich weiter gekommen ist als die klassische deutsche Finanzwissenschaft. Die wichtigsten Epochen dieser Entwicklung sind von Mildschuh treffend charakterisiert worden.

Andererseits hat sich auf diesem, der reinen Theorie naheliegenden Gebiet naturgemäss das Wiedererwachen des theoretischen Interesses besonders stark bemerkbar gemacht und zu selbständigen Erklärungsversuchen geführt, die im wesentlichen unabhängig von den bisherigen Resultaten, wenigstens von den ausländischen, unternommen wurden, nämlich diejenigen von *Ritschl*⁴⁾ und *Ammon*⁵⁾. So bedauerlich an sich diese Erscheinung ist, weil sie bewirkt, dass längst kultivierter Boden von neuem beackert wird, statt dass die Kräfte auf

¹⁾ Nur die Formulierung dürfte sehr viel bescheidener werden, da z. B. das Prinzip der Opfergleichheit in der Praxis nirgends verwirklicht ist, zumal, wenn man den Massstab an das ganze Steuersystem legt.

²⁾ Zusammengefasst im Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 490 ff.

³⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VIII, S. 336 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 91 ff.

⁵⁾ A. a. O. S. 180 ff.

die Weiterentwicklung verwandt werden, hat sie doch, besonders bei Ammon, zur Herausarbeitung einer Reihe neuer Gesichtspunkte geführt, an denen die künftige Theorie der Steuerwirkungen nicht vorüber gehen kann, weil sie vor allem für den Aufbau des Steuersystems revolutionierend wirken müssten, wenn sie der Kritik standhalten werden ¹⁾. Dass dies nicht in allen Teilen der Fall sein wird, ergibt sich ohne weiteres aus der extremen Formulierung einiger seiner Thesen und aus der Nichtbeachtung dessen, was Meisel als *Steuertechnik* bezeichnet. Aber es wäre vermessen, in diesem Zusammenhang eine Diskussion versuchen zu wollen, weil diese nicht nur eine Abklärung zahlreicher rein theoretischer Fragen, sondern auch eine viel ausgedehntere *Kasuistik* zur Voraussetzung hätte, als sie bei Ammon zu finden ist. Der Aufsatz von Ammon ist also zunächst nur als vielversprechender Anfang zu werten, dessen Auswirkungen heute noch nicht übersehen werden können.

Welche Richtung die weitere Entwicklung einzuschlagen hat, ist durch *Meisel* ²⁾ vorgezeichnet worden. Wenn die ganze Steuerpolitik und die Erörterungen über die Steuerprinzipien überhaupt einen Sinn behalten sollen, müssen die Überwälzungsmöglichkeiten der einzelnen Steuerarten unter typischen Konstellationen so weit geklärt werden, dass wenigstens ein Urteil über das Mehr oder Weniger oder über das Häufigere oder Seltener gefällig werden darf. Denn dieses allein bedeutet schon einen ungeheuren Gewinn gegenüber dem heutigen Zustand, wo sozusagen alles in Frage gestellt ist, während die Praxis mit dem alten Apparat weiterwirtschaftet, als ob er ein Präzisionsinstrument wäre und selbst in führenden Darstellungen der einzelnen Steuerarten, wie im Handbuch der Finanzwissenschaft, das Problem entweder überhaupt nicht berührt oder nur in wenigen Worten gestreift wird, obschon die Beurteilung der einzelnen Steuer in höchstem Masse davon abhängig sein muss. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen die Theorie vom Steuersystem gänzlich vernachlässigt wurde und noch heute darauf hingewiesen werden muss, dass die Steuergrundsätze nicht nur für die sogenannten direkten Steuern, sondern für die Gesamtheit der Steuern Anwendung finden müssen. Auch in dieser Hinsicht ist es also dringendes Erfordernis, dass der rein wirtschaftliche Standpunkt gegenüber dem technischen und juristischen stärker zur Geltung gelangt, wenn das Steuerwesen der reinen Schlagwortpolitik entrissen werden soll.

IV.

Nach dieser Skizze der wichtigsten Bemühungen um den Neuaufbau der deutschen Finanzwissenschaft könnte es den Anschein haben, als ob die harte Kritik, die Schumpeter ³⁾ an der deutschen Wirtschaftstheorie geübt hat, in besonderem Masse auf sie zutreffen würde. Probleme der «Begriffsbearbeitung», der «Ausgangspunkte» und der «Weltanschauung» stehen im Vordergrund. Mindestens eines der wiederholt genannten Systeme verdankt seine Entstehung

¹⁾ Auch die Ausführungen Ritschls über die Steuerwirkungen stellen eine bedeutsame Leistung dar, vor allem auch deshalb, weil sie die Verwendung der Steuergelder berücksichtigen.

²⁾ A. a. O. S. 468.

³⁾ Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Bd. I, Wien 1927, S. 9 ff.

sozusagen ausschliesslich einem ausgesprochen metaphysischen Ausgangspunkt, der sich schliesslich für die Behandlung der Einzelprobleme als irrelevant erweist. Eine ganze Reihe von Arbeiten sind dem Bestreben entsprungen, das «Werturteil» auszumerzen, und entfesseln eine Diskussion, die inhaltlich völlig negativ verläuft. Das Urteil Schumpeters hat also zweifellos auch hier seine Berechtigung.

Aber man kann doch nicht übersehen, dass in allen Untersuchungen das Bestreben sichtbar wird, zu den eigentlich wirtschaftlichen und materiellen Problemen durchzudringen, wenn dies auch zum Teil mit unzweckmässigen Mitteln versucht wurde. Ebenso wenig lässt sich verkennen, dass dieses Bestreben schon heute begonnen hat, seine Früchte zu tragen, dass also die neue Gesamtauffassung die Einzelercheinungen in ein neues Licht gestellt hat, das ihr wirtschaftliches Wesen besser erkennen lässt. Bei der Lehre von den Staatsausgaben ist dies offensichtlich. Auf die Lehre von den Steuerprinzipien kann die fruchtbare Auswirkung nicht ausbleiben, weil die Steuern zum erstenmal wieder in den Gesamtzusammenhang hineingestellt werden. In der Theorie der Steuerwirkungen sind die ersten Würfe schon vorhanden, und in der Theorie des Staatskredits hat sich der Umschwung bereits vollzogen. Die Finanzwissenschaft hat aufgehört, das Aschenbrödel der deutschen Sozialökonomik zu sein.
